

# **Amtliche Bekanntmachungen Nr. 07/2020**

Herausgeber:      Rektor

Redaktion:        Dezernat Akademische  
                          Angelegenheiten

Merseburg,  
29. Mai 2020

---

## **Inhaltsverzeichnis**

Studiengangspezifische Ordnung  
des Auswahlverfahrens für den Masterstudien-  
gang „Angewandte Sexualwissenschaft“  
am Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur  
an der Hochschule Merseburg

**Studiengangsspezifische Ordnung  
des Auswahlverfahrens für den  
Masterstudiengang „Angewandte Sexualwissenschaft“  
am Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur  
an der Hochschule Merseburg**

Auf Grund der §§ 77 Abs. 2 Nr. 8 und 67 Abs. 3 Nr. 10 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), in der jeweils geltenden Fassung, und § 7 Hochschulzulassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.07.2012 (GVBl. LSA S. 297/298), in der jeweils geltenden Fassung, § 40 Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt (Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt) vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 957), in der jeweils geltenden Fassung, der Zulassungsordnung für Masterstudiengänge an der Hochschule Merseburg vom 24.02.2011 (AB. 03/2011), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den studiengangsspezifischen Bestimmungen zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Sexualwissenschaft“ vom 15.09.2010 (AB. 11/2010), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Soziale Arbeit.Medien.Kultur am 14.05.2020 folgende Studiengangsspezifische Ordnung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang „Angewandte Sexualwissenschaft“ am Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur an der Hochschule Merseburg beschlossen.

**§ 1  
Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt in Verbindung mit der Zulassungsordnung für Masterstudiengänge an der Hochschule Merseburg und den studiengangsspezifischen Bestimmungen zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Sexualwissenschaft“ die Vergabe der Studienplätze nach Abzug der Vorabquoten für den Masterstudiengang „Angewandte Sexualwissenschaft“ am Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur auf Grund der in § 5 Absatz 3 Buchstabe b der Zulassungsordnung für Masterstudiengänge an der Hochschule Merseburg genannten Auswahlkriterien.

**§ 2 Auswahlverfahren**

1. Die Auswahl erfolgt auf Grund der Auswahlkriterien durch die eingesetzte Zulassungskommission. Die Zulassungskommission wird gemäß § 2 Abs. 2 der Zulassungsordnung für Masterstudiengänge an der Hochschule Merseburg bestellt. Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer wird für den Vorsitz bestimmt.
2. Die Zulassungskommission entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichstand entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
3. Für die Auswahlentscheidung nach Abs. 1 wird eine Gesamtpunktzahl festgestellt. Es kann maximal eine Gesamtpunktzahl von 100 erreicht werden, die aufgrund der Bewertung nachfolgender Auswahlkriterien gebildet wird:
  - a) Note des Bachelorabschlusses oder Äquivalent (maximal 50 Punkte),
  - b) Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt (maximal 15 Punkte),

- c) Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben (maximal 35 Punkte).

4. Die jeweiligen Punktzahlen der Auswahlkriterien gem. Abs. 3 a bis c werden nach folgenden Maßgaben gebildet:

**a) Punkteverteilung nach Note (maximal 50 Punkte):**

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
Punkte	50	47	43	40	37	34	28	22	16	10	0

(Zwischen 1,0 und 2,7 wird jedes Zehntel mit einem Punkt bewertet, danach mit 2 Punkten.)

**b) Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt (maximal 15 Punkte)**

Bewertet werden hauptberufliche Tätigkeiten, bis 15 Punkte (in einem Feld, das Praxiserfahrungen in Beratung oder Bildung ermöglicht bzw. sexualitäts- oder familienplanerische Themen fokussiert – je halbes Jahr 2,5 Punkte).

**c) Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben (maximal 35 Punkte)**

Die Punktevergabe nach Buchstabe c verteilt sich auf die nachfolgenden Kriterien wie folgt:

- I. Kriterium studiengangspezifische Schwerpunkte im Erststudium, **bis 10 Punkte** (bspw. Seminarbesuche zu sexualpädagogischen/familienplanerischen Themen – je 1 Punkt pro Veranstaltung - bzw. ein entsprechendes Thema in der BA-Thesis – insg. 5 Punkte –, studienintegriertes Praktikum in themenadäquater Beratungsstelle – Punkte abhängig von der Dauer);
- II. Kriterium studiengangbezogene Praktika, **bis 10 Punkte** (vor bzw. nach dem Erststudium; in einem Feld, das Praxiserfahrungen in Beratung oder Bildung ermöglicht bzw. sexualitäts- oder familienplanerische Themen fokussiert – pro Monat je 1 Punkt);
- III. Kriterium studiengangbezogene Fort- und Weiterbildungen, **bis 10 Punkte** (vor bzw. nach dem Erststudium, bspw. Besuch von Fachtagen, mehrtägigen Seminaren – pro 15 Stunden zeitlichem Umfang je 1 Punkt)
- IV. Kriterium studiengangbezogenes ehrenamtliches Engagement, **bis zu 5 Punkte** (bspw. selbstorganisierte Projekte, selbst konzipierte Vorträge, Workshops – pro Veranstaltung mit mind. 6 Stunden zeitlichem Umfang je 1 Punkt)

Die Addition der erzielten Punkte aus den Nachweisen ergibt die Punktzahl für die Rangliste. Die Rangreihung erfolgt aufgrund der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichten Punktzahl.

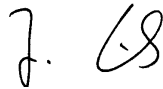
5. Die Zulassungskommission erstellt die Rangliste und übergibt sie dem Studierendensekretariat. Das Studierendensekretariat führt sodann die Verfahren gemäß den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes und der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt (Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt) durch.
6. Für die Erstellung der Bescheide gilt § 6 der Zulassungsordnung.

### **§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat Soziale Arbeit.Medien.Kultur am 14.05.2020, der Senat hat dazu am 28.05.2020 Stellung genommen und wurde vom Rektor am 29.05.2020 genehmigt. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Durchführung des Zulassungsverfahrens für den Masterstudiengang „Angewandte Sexualwissenschaft“ am Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur an der Hochschule Merseburg vom 12.09.2016 (AB 21/2016) außer Kraft.

Merseburg, den 29. Mai 2020



Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs  
Rektor